

Checkliste zur Überprüfung der Umsatzsteueranpassung aufgrund des Konjunkturpakets

(Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Nr.	Sachverhalt	Steuerliche Behandlung	Ja	Nein	Bemerkung
Grundsätzliche Umsatzsteuersachverhalte					
1.	Werden Ausgangsrechnungen erstellt ?	Ab 1.7.2020 muss der neue Steuersatz ausgewiesen werden. Die Vereinfachungsregel für den Zeitraum 1.7.2020-31.7.2020 im B2B-Bereich ist zu beachten!			
2.	Werden steuerbare Reverse-Charge Eingangsleistungen empfangen?	Die neuen Steuerschlüssel sind zu verwenden.			
3.	Werden innergemeinschaftliche Erwerbe empfangen?	Die neuen Steuerschlüssel sind zu verwenden.			
4.	Werden Anzahlungen geleistet ?				
	Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30.6.2020	Ob Anzahlungen geleistet worden sind, ist unerheblich	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %		
	Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 <u>nicht</u> geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %. Die Erleichterung bei Abschlagszahlungen im B2B-Bereich für Strom, Gas, Wasser, Wärme etc. ist zu beachten!		
	Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden (der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz), bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten.		
	Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.1.2021 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %		

	Leistung oder Teilleistung er-bracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden (der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %), bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuersteuern			
5.	Sind Dauerleistungen vereinbart?		Bei Dauerleistungen im Rahmen von Teilleistungen (z.B. Mietverträge, Dauerrechnungen) muss für den Änderungszeitraum eine Anpassung erfolgen			
6.	Sind Kaufverträge in diesem Zeitraum geplant?		Bitte achtet in den Verträgen auf die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes.			
7.	Sind Jahresleistungen (z.B. Lizenzen) vereinbart?		Bis zum 31.12.2020 gilt der verminderte Steuersatz, da diese Leistung mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen ist.			
8.	Werden die Neuerungen bei der Rechnungseingangsprüfung beachtet ?		Die Rechnungen der Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum dürfen nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen. Die Vereinfachungsregel für den Zeitraum 1.7.2020-31.7.2020 im B2B-Bereich ist zu beachten!			
Softwareanpassungen						
9.	Werden Kassensystem verwendet?		Der Softwareanbieter muss kontaktiert werden, so dass die neuen Steuersätze verwendet werden können.			
10.	Werden Vorsysteme mit hinterlegten Kundenverträgen geführt?		Die neuen Steuerschlüssel sind zu verwenden. Eventuell muss zu den entsprechenden Systemberatern Kontakt aufgenommen werden.			
11.	Wird mit OCR Erkennung gearbeitet?		Der Softwareanbieter ist zu kontaktieren ob die OCR Erkennung gewährleistet wird.			
12.	Findet der Verkauf oder die Angebotsvergabe (z.B. Online Shop, Plattform für öffentl. Ausschreibungen) online statt?		Die entsprechenden Plattformen/Online Shops sollten von den Anbietern auf Programmierung überprüft werden.			
13.	Existieren Apps für den Verkaufs- oder Angebotsprozess?		Bitte prüfen, ob eine Umprogrammierung der Apps erfolgen muss.			

14.	Werden Schnittstellen zur E-Bilanz bzw Offenlegung verwendet?	Die Zuordnungen neu angelegter Konten ist zu überprüfen.			
15.	Existieren weitere Schnittstellen /Dateiprogrammierungen (Makros o.ä.) ?	Die Zuordnungen sowie Programmierungen sind zu überprüfen und entsprechend anzupassen.			
16.	Wurde das Bilanzschema auf Anpassung überprüft?	Die Zuordnung neu angelegter Konten ist zu überprüfen.			
17.	Wird eine manuelle Umsatzsteuerprobung erstellt?	Die neuen Steuerschlüssel und neuen Konten sind zu verwenden			
Gesonderte Umsatzsteuerthemen					
18.	Sind Gesellschaftsverträge mit Vereinbarungen für die Gesellschafter oder Haftungsvergütungen vorhanden?	Die Verträge müssen entsprechend angepasst werden.			
19.	Gibt es Jahreskarten (Saisonkarten, Abonnements o. ä.)?	Die zutreffende Umsatzsteuer entsteht nach den gesetzlichen Grundlagen, die am Ende des jeweiligen Leistungszeitraums anzuwenden sind.			
20.	Werden Mitgliedsbeiträge empfangen oder gezahlt?	Für Mitgliedsbeiträge 2020 gilt der verminderte Steuersatz, da diese Leistung mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen ist.			
21.	Werden Leasing-Sonderzahlungen getätigt?	Sind in entsprechende Teilleistungen aufzuteilen.			
22.	Werden Bauleistungen durchgeführt?	<p>Prüfung der Voraussetzungen für Teilleistungen und ggfs. Abrechnung von Teilleistungen bis 31.12.2020. Bei Bauleistungen liegen in der Praxis des Öfteren nicht die Voraussetzungen für Teilleistungen vor. Es werden zwar häufig wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen ausgeführt, überwiegend fehlt es hier aber an einer Vereinbarung von Teilleistungen und der entsprechenden steuerwirksamen Abnahme. In der Regel ist die Abnahme durch den Auftraggeber maßgeblich. Dies kann aufgrund des Konjunkturpakets zu Vor- oder Nachteilen für den Leistungsempfänger führen.</p> <p>Wurden in einem Vertrag keine Vereinbarungen über Teilleistungen getroffen, sollten bei noch nicht vollständig ausgeführten Leistungen für die bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführten wirtschaftlich abgrenzbaren Leistungen Vereinbarungen für Teilleistungen getroffen werden. Die einheitliche Bauleistung würde somit mit dem Regelsteuersatz von 16% besteuert werden.</p> <p>Die Finanzverwaltung hat ein Nachholen derartiger Vereinbarungen in der Vergangenheit bei Steuersatzänderungen nicht beanstandet. Die gesetzlichen Regelungen zur missbräuchlichen Steuergestaltung sind zu beachten.</p>			

23.	Erstattungen von Pfandbeträgen vorhanden?	Die Rücknahme von Leergut stellt eine Entgeltminderung dar. Grundsätzlich müsste die Erstattung dem ursprünglichen Umsatz zugerechnet werden (praktisch unmöglich). Aus Vereinfachungsgründen hatte die Finanzverwaltung es früher zugelassen, bei der Erstattung von Pfandbeträgen innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Steuersatzänderung, die Umsatzsteuer noch mit dem „alten“ Steuersatz zu korrigieren			
24.	Müssen Entgeltänderungen durch Jahresboni o. ä. durchgeführt werden?	Jahresrückvergütungen, Jahresboni etc. sind jeweils dem Zeitraum und damit dem Steuersatz zuzurechnen, der für den zugrunde liegenden Umsatz maßgeblich war. Für jahresübergreifende Vergütungen wurde es von der Finanzverwaltung in der Vergangenheit nicht beanstandet, dass die Entgeltminderung im Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze der einzelnen Jahreszeiträume aufgeteilt wird.			
25.	Werden Telekommunikationsleistungen abgerechnet?	Es handelt sich um Dauerleistungen. Geht der jeweils vereinbarte Abrechnungszeitraum über den jeweiligen Stichtag (1.7.2020 / 31.12.2020) hinaus, wird es nicht zu beanstanden sein, wenn ein einmaliger zusätzlicher Abrechnungszeitraum eingerichtet wird, der am jeweiligen Stichtag endet.			
26.	Gibt es Strom-, Gas- und Wärmelieferungen?	Soweit der Ablesezeitraum nach dem jeweiligen Stichtag endet, wurde es bisher von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Leistung in eine vor und eine nach dem jeweiligen Stichtag ausgeführte Leistung aufgeteilt wird, soweit die Liefer- und Vertragsbedingungen dem nicht entgegen stehen. Die Aufteilung hat danach zeitanteilig zu erfolgen. Gegebenenfalls muss eine Gewichtung erfolgen (z. B. bei Wärmelieferung eine thermische Gewichtung).			
27.	Werden Personenbeförderungen mit Taxen und im Mietwagenverkehr getätigt?	Taxi- und Mietwagenunternehmen, die Umsätze aus der Nachtschicht zu den Änderungsstichtagen realisieren, konnten nach der bisher von der Finanzverwaltung vertretenen Vereinfachungsregelung die Umsatzsteuer mit dem Steuersatz des Vortags berechnen soweit keine Rechnungen zu einem anderen Steuersatz ausgestellt werden.			
28.	Ist bei langfristigen Verträgen der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt?	Besonderheiten ergeben sich bei langfristigen Verträgen (Abschluss vor mehr als 4 Monaten vor Eintritt der Rechtsänderung). Hier kann es zu einem Ausgleich einer Mehr- oder Minderbelastung durch die Vertragsparteien kommen.			

29.	Wird ein Umtausch durchgeführt?	Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem Änderungsstichtag gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, der zu diesem Zeitpunkt maßgeblich Steuersatz anzuwenden.																												
30.	Werden Gutscheine verkauft oder gekauft?																													
	Einzweckgutschein (§ 3 Abs. 14 UStG):	Umsatzsteuer entsteht schon bei Verkauf des Gutscheins und jeder weiteren Weiterveräußerung. Die tatsächliche Ausführung der Leistung – wenn also der Gutschein eingelöst wird – ist dann keiner Umsatzsteuer mehr zu unterwerfen.																												
	Mehrweckgutschein (§ 3 Abs. 15 UStG):	Erst wenn der Gutschein eingelöst wird, unterliegt die tatsächlich ausgeführte Leistung der Umsatzsteuer.																												
	Praxis-Tipp: Derzeit sollte in jedem Fall versucht werden, Gutscheine als Mehrweck-Gutscheine zu vereinbaren.																													
31.	Zahlung unter Skontoabzug?	Soweit aus einer Rechnung für eine vor Beginn des Übergangszeitraums ausgeführte Leistung im Übergangszeitraum Skonto gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bislang anzuwendende Steuersatz. Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall am Ende des Übergangszeitraums.																												
32.	Werden Reisekosten abgerechnet?	Buchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten für Zeiträume ab dem 1.7.2020 führen auch bereits bei Vorabzahlung zu den verminderten Steuersätzen.																												
33.	Wird ein PKW an Mitarbeiter überlassen oder eine unentgeltliche Wertabgabe getätigt?	Löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16% aus.																												
34.	Werden die Neuerungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken beachtet?	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zeitraum</th> <th>Speisen</th> <th>Getränke</th> <th>Speisen „to go“</th> <th>Getränke „to go“</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 30.06.2020</td> <td>19%</td> <td>19%</td> <td>7%</td> <td>19%</td> </tr> <tr> <td>01.07.-31.12.2020</td> <td>5%</td> <td>16%</td> <td>5%</td> <td>16%</td> </tr> <tr> <td>01.01.2021-30.06.2021</td> <td>7%</td> <td>19%</td> <td>7%</td> <td>19%</td> </tr> <tr> <td>ab 01.07.2021</td> <td>19%</td> <td>19%</td> <td>7%</td> <td>19%</td> </tr> </tbody> </table>	Zeitraum	Speisen	Getränke	Speisen „to go“	Getränke „to go“	bis 30.06.2020	19%	19%	7%	19%	01.07.-31.12.2020	5%	16%	5%	16%	01.01.2021-30.06.2021	7%	19%	7%	19%	ab 01.07.2021	19%	19%	7%	19%			
Zeitraum	Speisen	Getränke	Speisen „to go“	Getränke „to go“																										
bis 30.06.2020	19%	19%	7%	19%																										
01.07.-31.12.2020	5%	16%	5%	16%																										
01.01.2021-30.06.2021	7%	19%	7%	19%																										
ab 01.07.2021	19%	19%	7%	19%																										